

Gesundheitsschutz in sozialen Organisationen

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unterstützt beim Gesundheitsschutz und hilft im Schadensfall

■ Sandra Bieler

Haut- und Rückenbelastungen, Infektions- und Unfallrisiken, Stress, psychische Belastungen – die Arbeit in sozialen Diensten und Einrichtungen kann Gesundheitsgefährdungen mit sich bringen. Durch betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz lassen sich solche Belastungen erheblich verringern. Unterstützung erhalten Unternehmen dabei von der gesetzlichen Unfallversicherung. Deren zentrale Aufgabe ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Sie hat rund sechs Millionen Versicherte in über 565.000 Mitgliedsbetrieben und ist damit die zweitgrößte von derzeit 21 gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind unter anderem die Wohlfahrtsverbände, private und frei gemeinnützige Krankenhäuser, Altenpflegebetriebe und Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe, Arzt-, Zahnarzt- und therapeutische Praxen.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unterhält neben ihrer Hauptverwaltung in Hamburg regionale Kundenzentren (Bezirksstellen für die Prävention und Bezirksverwaltungen für die Rehabilitation) im Bundesgebiet. Sie ist wie alle gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht. Ihre Selbstverwaltungsorgane setzen sich paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den Mitgliedsbetrieben zusammen. Grundlegend geregelt ist die Tätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Sozialgesetzbuch VII.

Die gesetzliche Unfallversicherung stellt eine Art Haftpflichtversicherung für den Unternehmer dar. Deshalb finanziert sie sich – als einziger Zweig der Sozialversicherung – allein aus Arbeitgeberbeiträgen. Allerdings liegt der Beitrag trotz umfangreicher Angebote und Leistungen deutlich unter denen der anderen Sozialversicherungszweige. Versichert sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitgliedsbetriebe sowie pflichtversicherte Unternehmerinnen und Unternehmer. Selbstständig Tätige, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, können sich freiwillig bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichern. Kostenfrei mitversichert sind alle Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler im Bereich Gesundheit und Wohlfahrt.

Prävention

Bei ihrer Präventionsarbeit vertritt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege einen ganzheitlichen Ansatz, der von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen über die Arbeitsorganisation und Personalentwicklung bis hin zur Implementierung des Arbeitsschutzes in Qualitätsmanagementsysteme reicht. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege berät und betreut ihre Mitgliedsbetriebe in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie bietet zum Beispiel Informationsmaterialien und Seminare zu entsprechenden Themen an, forscht nach Ursachen von Unfällen und Erkrankungen, arbeitet Unfallverhütungsvorschriften aus, informiert auf ihrer Internetseite (www.bgw-online.de) und auf Fachmessen über gesundes und sicheres Arbeiten.

Betrieblicher Gesundheitsschutz kann deutlich mehr sein als das Erfüllen von Arbeitsschutzvorschriften. Er stellt eine

Sandra Bieler ist Redakteurin bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.
E-Mail Sandra.Bieler@bgw-online.de

bedeutende und vielseitige Managementaufgabe dar, die nicht nur der Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch dem Erfolg des Unternehmens dient. Denn gesunde und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Wohlfahrts-

berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A1 und BGV A2 erstellen muss. Sie dient dazu, die Gefährdungen für die Beschäftigten im Betrieb umfassend zu ermitteln, zu beurteilen und ihnen effektiv entgegenzuwirken.

dungsbeurteilung (Reihe »BGW check«) zu finden.

Netzwerke

Verantwortlich dafür, dass die Beschäftigten gesund und sicher arbeiten können, ist der Arbeitgeber. Allerdings kann er diese komplexe Aufgabe nicht allein wahrnehmen. Deshalb sieht das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vor, dass er sich dabei unterstützen lässt. So muss jeder Arbeitgeber für sein Unternehmen eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung organisieren. Je nach Größe des Betriebs kann er dabei zwischen verschiedenen Formen wählen. Weitere Informationen dazu bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf ihrer Internetseite in der Rubrik »Kundenzentrum«, Bereich »Arbeitsschutzbetreuung«.

Wer umgerechnet mehr als 20 Vollzeitmitarbeiter beschäftigt, muss außerdem mindestens einen Beschäftigten zum Sicherheitsbeauftragten ernennen, der ihn bei der Sicherheitsarbeit im Unternehmen unterstützt. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bietet für diese Aufgabe spezielle Lehrgänge an. Außerdem sieht das Arbeitssicherheitsgesetz für Betriebe ab 21 Vollzeitbeschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss vor, der mindestens vierteljährlich zu Themen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes tagt. In diesem Gremium wirkt auch die gewählte Vertretung der Beschäftigten (Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertreter) mit.

»Jeder Arbeitgeber muss für seinen Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung durchführen«

pflege unverzichtbar. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat für ihre Mitgliedsbetriebe konkrete Instrumente für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz erarbeitet, die sich individuell zu professionellen Konzepten für das jeweilige Unternehmen kombinieren lassen. Dabei kann es um die Arbeitsorganisation oder um Personalentwicklung gehen, um Mobilitätsmanagement oder betriebliches Gesundheitsmanagement – oder auch die Integration des Arbeitsschutzes ins Qualitätsmanagement.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben den Prozess der Gefährdungsbeurteilung im vergangenen Jahr einheitlich definiert. Er umfasst sieben Schritte:

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen beurteilen
4. Maßnahmen festlegen
5. Maßnahmen durchführen
6. Wirksamkeit überprüfen
7. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Als Unterstützung bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf ihrer Internetseite Informationen und Arbeitsmaterialien zum Thema an. Unter anderem sind dort branchenbezogene Leitfäden zur Gefähr-

Gefährdungsbeurteilung

Grundlage für effektiven betrieblichen Arbeitsschutz ist die Gefährdungsbeurteilung, die jeder Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz (vgl. Kasten) sowie den

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Weitere Leistungen

Unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ereignen. Wegeunfälle sind die, die auf dem Weg zur Arbeit oder zurück passieren. Der Berufsgenossenschaft gemeldet werden müssen solche Unfälle, wenn sie eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit verursachen.

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die durch besondere berufliche Einwirkungen verursacht worden sind. Die grundsätzlich infrage kommenden Er-

Informationen und Kontakte

Im Internet informiert die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unter www.bgw-online.de ausführlich über ihre Angebote und Leistungen sowie den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als Basisinformation zum Thema bietet sich zudem die – unter anderem auf der Internetseite erhältliche – branchenbezogene Broschüre »BGW kompakt – Aufgaben, Informationen, Leistungen für Unternehmer ...« an. Ansprechpartner in Sachen Prävention sind die regional zuständigen Bezirksstellen der Präventionsdienste der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege im gesamten Bundesgebiet. Deren Kontaktdaten sind auf der Internetseite zu finden und können telefonisch unter der Telefonnummer 040 20207-0 erfragt werden.

krankungen stehen in der Berufskrankheitenverordnung (BKV), Allgemeinerkrankungen wie zum Beispiel Rheuma gehören nicht dazu. Im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege kommen insbesondere Haut-, Wirbelsäulen- und Atemwegserkrankungen sowie Infektionskrankheiten als beruflich verursachte Erkrankungen vor.

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall oder bei einer Berufskrankheit sorgt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege dafür, dass der Betroffene wieder so gesund wie möglich wird. Wenn er seine bisherige berufliche Tätigkeit nicht oder nicht ohne weiteres wieder aufnehmen kann, kümmert die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sich mit allen geeigneten Mitteln darum, ihn beruflich wieder einzugliedern. Manchmal gelingt das durch das Umgestalten des alten Arbeitsplatzes, manchmal durch eine Fortbildung oder Umschulung. Zum gesetzlichen Auftrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören über die medizinische Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hinaus bei Bedarf auch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das können zum Beispiel eine Haushaltshilfe oder Rehabilitationssport sein. Für die Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation zahlt die Berufsgenossenschaft für Ge-

sundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Verletzten- oder Übergangsgeld. Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten trotz Heilbehandlung und Reha andauernd um mindestens 20 Prozent gemindert bleibt, zahlt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine Rente. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen finanzielle Leistungen.

Versicherungsfälle werden dezentral von elf Bezirksverwaltungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bearbeitet. Wenn ein Versicherter aufgrund eines schweren Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine intensive Betreuung benötigt, wird er während der gesamten Rehabilitationsphase von einem Berufshelfer der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege begleitet.

Frühe Hilfe

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hilft Versicherten, bei denen der Beruf gesundheitliche Probleme verursacht, aber auch, wenn sich noch keine Berufskrankheit entwickelt hat. Sie hat zum Beispiel bundesweit zehn Schulungs- und Beratungszentren (BGW schu.ber.z) eingerichtet, in denen unter anderem Versicherte mit beruflich bedingten Gesundheitsproblemen beraten werden. Branchenbedingt

geht es dabei besonders häufig um die Haut. Deshalb bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in ihren Schulungs- und Beratungszentren spezielle Hautsprechstunden mit dermatologischer Untersuchung und individueller Beratung an. Außerdem können Versicherte mit beruflich bedingten Hauterkrankungen an einem zweitägigen Intensivseminar zur sekundären Individualprävention (SIP) teilnehmen. Wenn das nicht reicht, kümmert sich die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege je nach Bedarf um eine fundierte ambulante oder teilstationäre Therapie.

In Berlin und Dresden bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in ihren Schulungs- und Beratungszentren außerdem spezielle Rückensprechstunden an, in denen sich Versicherte mit beruflich verursachten Rückenbeschwerden untersuchen und beraten lassen können. Eine Ausweitung dieses Angebots auf die anderen acht Schulungs- und Beratungszentren ist geplant. Darüber hinaus besteht für Versicherte der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, bei denen ein Verdacht auf eine berufsbedingte Wirbelsäulenerkrankung gemeldet wurde, die Möglichkeit, an einem dreiwöchigen Rückenkolleg im berufsgenossenschaftlichen Reha-Zentrum in Hamburg teilzunehmen. ♦



Die Broschüre »Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungseinrichtungen« der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege informiert die Verantwortlichen sozialer Dienste über das gesetzlich vorgeschriebene Instrument der Gefährdungsbeurteilung zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Im Serviceteil der Broschüre finden sich Arbeitsblätter und die Adressen von Ansprechpartnern für Beratungen und Präventionsangebote. Die Broschüre steht auf der Website der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege als PDF-Datei zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Internet http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/bgw_check/TP-7GB_Gefaehrdungsbeurteilung_in_Beratungs-und-Betreuungseinrichtungen,property=pdfDownload.pdf